

Gemeinde Pfaffing  
Landkreis Rosenheim



**Satzung über Auszeichnungen  
der Gemeinde Pfaffing**

# **Satzung über Auszeichnungen der Gemeinde Pfaffing**

Vom 07.08.2013

Die Gemeinde Pfaffing erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern nachstehende Satzung:

## **§ 1**

Die Gemeinde Pfaffing verleiht an verdiente Persönlichkeiten:

- a) die Bürgermedaille der Gemeinde Pfaffing
- b) die Ehrenbürgerschaft der Gemeinde Pfaffing

## **§ 2**

Die Bürgermedaille kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch hervorragende Leistungen auf den Gebieten der Kunst, der Kultur, der Wissenschaft, des Sozialwesens, des Sports, der Umwelt oder des öffentlichen Lebens um das Wohl oder das Ansehen der Gemeinde in besonderer Weise gemehrt haben.

## **§ 3**

Die Ehrenbürgerschaft ist eine besondere Auszeichnung, die weit über die der Bürgermedaille hinausgeht. Die Verleihung ist auf einige wenige Personen zu beschränken. Sie gilt als höchste Ehrung, die die Gemeinde zu vergeben hat.

## **§ 4**

Beide Auszeichnungen können nacheinander an die gleiche Person verliehen werden.

## **§ 5**

Die Bürgermedaille ist aus echtem Silber hergestellt; sie trägt das Gemeindewappen und hat einen Durchmesser von 32 mm mit der Umschrift: „Gemeinde Pfaffing“. Auf der Rückseite trägt sie die Umschrift: „Bürgermedaille - Für besondere Verdienste“. Mit der Bürgermedaille wird gleichzeitig eine Anstecknadel verliehen.

Die Ehrenbürgerschaft wird durch Aushändigung einer Ehrenbürgermedaille begründet. Die Ehrenbürgermedaille ist aus echtem Silber hergestellt und vergoldet, sie trägt das Gemeindewappen und hat einen Durchmesser von 38 mm mit der Umschrift: „Gemeinde Pfaffing“.

Auf der Rückseite trägt sie die Umschrift: „Ehrenbürgermedaille – Für herausragende Verdienste“. Mit der Ehrenbürgermedaille wird gleichzeitig eine Anstecknadel verliehen.

## **§ 6**

Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für die Auszeichnungen sind der Bürgermeister sowie alle Gemeinderatsmitglieder. Die Vorschläge sind schriftlich mit eingehender Begründung einzureichen.

Der Bürgermeister legt die Vorschläge für die Bürgermedaille oder die Ehrenbürgerschaft dem Gemeinderat vor. Die Verleihung der Ehrenbürger- und Bürgermedaille muss vom Gemeinderat mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Die Sitzungen sind nichtöffentlich.

## **§ 7**

Die Überreichung der Bürgermedaille sowie die Verleihung der Ehrenbürgerschaft erfolgt in würdiger Form und soweit möglich im Rahmen der jährlich stattfindenden Bürgerversammlung.

Die jeweilige Anstecknadel darf nur vom Geehrten getragen werden.

## **§ 8**

Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zieht den Verlust der Auszeichnung aufgrund dieser Satzung nach sich. Im Übrigen kann die Auszeichnung widerrufen werden. Art. 16 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern gilt dafür entsprechend.

Die Bürgermedaille (einschließlich Anstecknadel), sowie die Ehrenmedaille (einschließlich Anstecknadel) sind in diesem Falle an die Gemeinde zurückzugeben.

## **§ 9**

Inhaber der Bürgermedaille oder der Ehrenbürgerschaft sollen zu besonderen festlichen Veranstaltungen der Gemeinde als Ehrengäste eingeladen werden.

## **§ 10**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Satzung vom	gültig ab	Änderung
07.08.2013	13.08.2013	Neuerlass